



Steuertipps

für haushaltsnahe
Beschäftigungsverhältnisse,
Dienstleistungen und
Handwerkerleistungen in privaten
Haushalten

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

im privaten Haushalt fallen viele Kosten an. Sie als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber können davon bestimmte Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuerlich absetzen.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen soll insbesondere älteren Menschen helfen, die im Alltag der persönlichen Unterstützung durch Dritte bedürfen, zum Beispiel zur Pflege und Betreuung.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen begünstigt Aufwendungen für Arbeiten, die meist von den regionalen mittelständischen Handwerksbetrieben in Ihrem Haushalt erbracht werden.

Dieses Faltblatt informiert Sie kurz und übersichtlich über die steuerlichen Regelungen und die Anspruchsvoraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Thomas Schäfer". The signature is fluid and cursive.

Dr. Thomas Schäfer

Hessischer Finanzminister

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Privatpersonen mit Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen können hierfür eine Steuerermäßigung erhalten.

Begünstigt sind

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
- haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Handwerkerleistungen,

die im eigenen Haushalt oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Der Haushalt muss im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen.

a) **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen**

Haushaltsnah sind Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben und gewöhnlich durch dort wohnende Personen erbracht werden.

Dazu gehören z. B.:

- die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche,
- die Reinigung der Wohnung (z.B. Fensterreinigung),
- Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen oder Heckenschneiden) oder
- die häusliche Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Bitte beachten Sie:

Nicht begünstigt sind privater Unterricht (z. B. Sprachunterricht oder Nachhilfe), sportliche Aktivitäten oder andere Freizeitbetätigungen. Ebenso wird für personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) keine Steuerermäßigung gewährt, es sei denn diese Dienstleistungen gehören zu den Pflege- und Betreuungsleistungen und sind im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt.

Die **Höhe** der steuerlichen Förderung hängt von der Art der Beschäftigung ab, in deren Rahmen die haushaltsnahe Tätigkeit erbracht wird.

- Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (den so genannten Minijobs):

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich.

- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder bei Erbringung durch selbständige Dienstleister oder Dienstleistungsagenturen:

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich.

b) **Handwerkerleistungen**

Steuerlich begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der eigengenutzten Wohnung oder des Hauses.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden oder am Dach,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Erneuerung von Bodenbelägen, Türen oder Fenstern,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z.B. Fernseher oder Waschmaschine) oder
- Schornsteinkehr- sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den Schornsteinfeger (wichtig: Kosten für Mess- und Überprüfungsarbeiten des Schornsteinfegers sowie die Feuerstättenschau sind ab 2014 nicht mehr begünstigt).

Die steuerliche Förderung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen, die im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen, können nicht von der Steuerschuld abgezogen werden. Außerdem wird die Steuervergünstigung nicht gewährt, wenn die Maßnahme bereits durch ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen steuerfreien Zuschuss öffentlich gefördert wurde.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.hmdf.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „[Presse/Publikationen](#)“ eine umfangreiche tabellarische Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen zum Abruf zur Verfügung.

2. Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigungen kann in Anspruch nehmen, wer

- Arbeitgeber des geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw.
- Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung ist.

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist außerdem möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim oder Altenwohnstift befindet. Auch ohne eigenen Haushalt sind Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege begünstigt, soweit sie auf Dienstleistungen entfallen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Das können beispielsweise Aufwendungen für die Raumreinigung oder den Wäscheservice am Unterbringungsort sein. Nicht jedoch Mietzahlungen, Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner, sämtliche Handwerkerleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen.

Wohnungseigentümer bzw. Mieter können von der Steuerermäßigung profitieren, sofern die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen sind.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.hmdf.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „[Presse/Publikationen](#)“ das Muster einer Bescheinigung für Verwalter bzw. Vermieter zum Abruf bereit.

3. In welchem Umfang wird gefördert?

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (so genannter Minijob) zählt das Arbeitsentgelt zuzüglich der hierauf entfallenden pauschalen Abgaben zu den begünstigten Aufwendungen. Die von der zentralen Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung dient als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung.

Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zählen der Bruttoarbeitslohn sowie die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge zu den begünstigten Aufwendungen. Das Beschäftigungsverhältnis und die Zahlung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen etc.).

Bei haushaltsnahen Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen sind nur die Arbeitskosten (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten

Maschinen- und Fahrtkosten sowie des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer begünstigt. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Wichtig:

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.

Die Steuerermäßigung kann zudem nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit diese nicht vorrangig als Sonderausgaben oder aussergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Außerdem ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach Kinderbetreuungskosten darstellen. Aufwendungen, die in Verbindung mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur gefördert werden, soweit sie nicht von dritter Seite erstattet werden.

Beispiel:

Bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzten und teilweise fremdvermieteten Haus werden die Fenster ausgetauscht.

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes in Anspruch genommen werden. Es sind die Arbeitskosten sowie die Fahrtkosten des Handwerkers einschließlich des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer begünstigt. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

4. Welche Nachweise sind erforderlich?

Sie müssen für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss per Überweisung, durch Einzugsermächtigung oder im Wege des Online-Bankings beglichen worden sein. Es ist ausreichend, wenn Sie diese Nachweise auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen können.

Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

5. Wie kann die Förderung geltend gemacht werden?

Die Förderung können Sie in der Einkommensteuererklärung beantragen. Die Aufwendungen können aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch einen Freibetrag berücksichtigt werden, wenn Sie hierfür bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ stellen.

6. Tabellarische Übersicht über die Fördermöglichkeiten

	Prozentsatz	Höchstbetrag
Haushaltsnahe Minijobber	20 %	510 €
Haushaltsnahe sozialversicherungs-		
pflichtige Beschäftigungsverhältnisse		
+ Dienstleistungen		
+ Pflege- und Betreuungsleistungen		
= Summe dieser Aufwendungen	20 %	4.000 €
Handwerkerleistungen	20 %	1.200 €

Bitte beachten Sie:

Leben Alleinstehende, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die vorgenannten Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

7. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Eine Reinigungskraft wird im Rahmen eines Minijobs ganzjährig beschäftigt. Dafür zahlt A monatlich 300 €. Da es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich.

Gesamtaufwendungen (12 x 300 €) 3.600 €
davon 20 % Steuerermäßigung 720 € → Höchstbetrag 510 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 510 €.

Beispiel 2

Ein Parkettleger verlegt im Flur der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des A einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 3.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 570 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %. Da es sich um eine Handwerkerleistung handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich.

Arbeitskosten (50 % von 3.000 € =) 1.500 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer 285 €
Gesamtaufwendungen 1.785 €
davon 20 % Steuerermäßigung 357 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 357 €.

Beispiel 3

A hat seine pflegebedürftige Mutter in seinen Haushalt aufgenommen. Seine Aufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18.000 € jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen der Anrechnung der zumutbaren (Eigen-) Belastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt. Zudem hat A monatlich noch 550 € an seine ganzjährig sozialversicherungspflichtig angestellte Haushälterin gezahlt.

Da es sich um Aufwendungen für einen mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen beauftragten Dienstleister sowie für ein hausnahes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 20 % dieser Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich.

Pflegeaufwendungen 18.000 €
abzüglich außergewöhnliche Belastung 14.000 €
verbleibender Betrag 4.000 €
zuzüglich Arbeitslohn (12 x 550 €) 6.600 €
Gesamtaufwendungen 10.600 €
davon 20 % Steuerermäßigung 2.120 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 2.120 €. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Impressum:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
der Finanzen
– Referat Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit –
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 32-0

Redaktion: Monika Gensler

Satz & Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Stand: Januar 2015

Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplar erbeten.